

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich.

Damit die Energiewende zügig gelingt, muss auch der Ausbau von PV-Anlagen beschleunigt werden. Dem Einzelhandel kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu, die er auch aktiv wahrnimmt. Insbesondere findet der Ausbau durch PV-Dachanlagen auf Verkaufsstandorten sowie den Logistik- und Verteilzentren statt. Bislang wurden mehr als 5 Millionen m<sup>2</sup> PV-Fläche auf den Dächern des Einzelhandels installiert. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind jedoch nicht förderlich und bedürfen substanzieller Verbesserungen.

### Kataloggeschäft ermöglichen durch bundesweit einheitliche Regeln und Verfahren

**Hemmnis:** Aktuell existieren in den Bundesländern unterschiedliche Ansätze zum verpflichtenden Ausbau und dazu gehörigen Anlagenvorgaben. Dieser regulatorische Flickenteppich erschwert den Ausbau von PV-Anlagen, führt zu Verzögerungen, verteuert den Prozess und steht der Erfüllung der ambitionierten Klimaziele der Bundesregierung beim Ausbau der Photovoltaik entgegen.

**Lösungsvorschlag:** Die Einführung von bundeseinheitlichen Regelungen, Verfahren und Planungsvorgaben, nach welchen die PV-Anlagen gebaut werden, würde einen standardisierten Aufbau von PV-Anlagen ermöglichen. Gerade für große Handelsunternehmen, die Standorte in allen Bundesländern haben, wäre dies eine entscheidende Vereinfachung und somit eine Beschleunigungsfaktor für den Ausbau.

### Anforderungen für Netzanschlussverfahren vereinheitlichen und den Prozess schneller digitalisieren

**Hemmnis:** Die Installation von PV-Anlagen im Einzelhandel bringt lange Bearbeitungszeiten mit sich, die aufgrund von unterschiedlichen Anforderungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Netzanschluss und die -anmeldung entstehen (einzureichende Formulare, Komponenten wie Verteilschränke sowie Prozessschritte). Dadurch kommt es zu zeitlichen Verzögerungen und Mehraufwand.

**Lösungsvorschlag:** In einem ersten Schritt sind einheitliche Vorgaben beim Netzanschluss und der Anmeldung (einzureichende Formulare, Komponenten und Kommunikationsweg) einzuführen. Diese einheitlichen Standards und Prozesse sind anschließend durch ein Datenportal für alle Beteiligten vor dem Jahr 2025 zu digitalisieren.

### Anlagen zum Eigenverbrauch (Zero Feed-in) weiter ermöglichen ohne eine Pflicht zu Einspeiseanlagen

**Hemmnis:** Der Einzelhandel ist bereit, mit einem massiven PV-Ausbau zur Energiewende beizutragen, allerdings erweist sich eine Pflicht zu Einspeiseanlagen als wenig attraktives Geschäftsmodell für viele Händler und erhöht den Aufwand unverhältnismäßig. Außerdem wird der Einzelhändler in eine Vertragsrolle gedrängt, die er bei Selbstversorgung gerade nicht einnehmen muss. Aktuell ist der Einzelhandel in manchen Bundesländern dazu verpflichtet, bei jeder installierten PV-Anlage **eine bestimmte Mindestmodulfläche in Quadratmetern** aufzuweisen, um die PV-Pflicht zu erfüllen. Daraus ergibt sich für den Einzelhandel eine implizite Einspeisepflicht, da diese festgelegte Mindestmodulfläche über der liegt, die für den reinen Eigenverbrauch nötig wäre. Eine Anlehnung an diesen Ansatz auf Bundesebene ist abzulehnen.

**Lösungsvorschlag:** Stattdessen sollten reine PV-Anlagen zur Selbstversorgung weiterhin möglich sein, ohne dass die Pflicht besteht, Energie für Dritte zu produzieren und zu verkaufen.

### Effizientere Rahmenbedingungen für den Anlagenbetrieb schaffen

**Hemmnis:** Der Strom von PV-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung ab 100 kWp obliegt aktuell der Direktvermarktung. Die Installation und der Betrieb von Anlagen über 100 kWp gehen zudem mit einer Reihe von stromsteuerrechtlichen und bürokratischen Auflagen einher, die den angestrebten Ausbau von Photovoltaik hemmen und unattraktiv machen. Dies führt oft dazu, dass Dachflächen nicht voll belegt werden, sondern knapp unter der 100 kWp-Grenze bleiben, da Anlagenbetreiber bürokratische Auflagen bei der Installation und Betrieb vermeiden möchten.

**Lösungsvorschlag:** Um den Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen, soll **die Direktvermarktungspflicht auf 200 kWp angehoben** werden. Durch diese Erweiterung wird das bei Anlagenbetreiber im Gewerbe wichtige Segment der <200 kWp Anlagen entlastet und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, mehr Strom in das Netz einzuspeisen.

Mit der Einführung einer neuen Vergütungsform in Form von sog. „unentgeltlicher Abnahme“, die im Solarpaket I (Kabinettsbeschluss vom 16.08.2023) vorgesehen ist, wird das Problem nur für einen Teil der PV-Anlagen gelöst (v.a. Anlagen mit sehr hohem Eigenverbrauch). Hiermit wird aber **kein Anreiz** zum Ausbau vorhandener Dachpotenziale geschaffen. Aus diesem Grund fordert der HDE eine Anhebung der Grenze für Direktvermarktung von 100 kWp auf 200 kWp, damit ein solcher Anreiz geschaffen wird.

### Die Errichtung von PV-Carports soll eine freiwillige Maßnahme sein

---

**Hemmnis:** Da bei Carportanlagen weder die Volleinspeisung noch die Eigenversorgung zu einer annähernden Wirtschaftlichkeit führen, ist dieser Ansatz abzulehnen: **Kosten** eines PV-Carports liegen um das 3,5-fache höher als bei PV-Dachanlagen, wobei der **Eigenbedarf bereits durch PV-Dachanlagen gedeckt ist**. Die Carports verursachen damit eine überdimensionierte Investition, gleichzeitig sind die Erträge aufgrund der **eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeit** (Neigung, Ausrichtung, Verschattung) niedriger als bei anderen Anlagen. **Zusätzliche regulatorische Verfahren** wie Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung, Nachweise in Verbindung mit Überkopfzulassung für PV-Module, Brandschutz, Statik, Bodengutachten, Entwässerung sind durch die Fokussierung auf Dachsegment im Gewerbe zu vermeiden.

**Lösungsvorschlag:** Die Errichtung von PV-Carports sollte eine freiwillige Maßnahme sein.

### Fachkräfte- und Materialmangel - zusätzliche Herausforderungen

---

**Hemmnis:** In strategisch wichtigen Zukunftsbranchen wie den erneuerbaren Energien fehlt es in der gesamten Wertschöpfungskette an **Fachkräften**. Hierdurch fehlt es an Dienstleistungen für den Bau, Betrieb und die Wartung von Anlagen. Das führt zu Verzögerungen bei der Realisierung der Projekte. Weiterhin besteht ein **Materialmangel**, der sowohl auf gestiegenen Materialbedarf und gestörte Lieferketten zurückzuführen ist, aber auch auf mangelnde heimische Produktion von Anlagentechnik. Die Abhängigkeit von asiatischen Herstellern ist groß. Das führt dazu, dass trotz größter Bemühungen die Energiewende nicht in dem Tempo umgesetzt werden kann, wie es zur Zielerreichung notwendig wäre.

**Lösungsvorschlag:** Weitere Pflichten in Hinblick auf den PV-Ausbau erhöhen diesen Druck nur noch. Die o.g. Genehmigungs- und Planungsbeschleunigung würde dem Problem Abhilfe schaffen. Flankierend wäre es notwendig eine Offensive für mehr Fachkräfte in den wichtigsten Zukunftsbranchen zu starten.

### Anhebung der 135 kVA-Grenze für verpflichtende Zertifizierungsverfahren

---

**Hemmnis:** Ab einer Leistung von 135 kVA müssen PV-Anlagen einen aufwendigen und kostenintensiven Zertifizierungsprozess durchlaufen, der den großflächigen Ausbau von PV bremst. Früher lag die Grenze zur verpflichtenden Einreichung des Anlagenzertifikat B bei 1 MW. Durch die Absenkung dieser Grenze auf gewillkürte 135 kVA vervielfachen sich die notwendigen Zertifizierungsverfahren. Die erhöhte Nachfrage kann von den Dienstleistern seit Monaten nicht bedient werden. Die neu geschaffenen Regelungen in der NELEV (Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen) verschieben den Zertifizierungsstau, da die Dokumente lediglich in einem größeren zeitlichen Rahmen eingereicht werden können, die Anforderungen aber genauso umfangreich bleiben.

**Lösungsvorschlag:** Eine Anhebung der o.g. Grenze auf 1 MW entlastet die Netzbetreiber hinsichtlich des Zertifizierungsstaus und ermöglicht Anlagenbetreibern, ihre PV-Anlagen schneller auszubauen, ohne automatisch das verpflichtende Zertifizierungsverfahren durchlaufen zu müssen.

## Die Verklammerung von Anlagen abschaffen und so die Investitionen in leistungsstärkere PV-Anlagen wieder attraktiv machen

---

**Hemmnis:** Aktuell gelten PV-Anlagen an unterschiedlichen Standorten grundsätzlich als eine Anlage zur Stromerzeugung, sofern sie zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden (bei Direktvermarktung immer gegeben) und der erzeugte Strom teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Durch diese „Verklammerung von Anlagen“ verlieren die Betreiber der Anlagen ihre Stromsteuerbefreiung für die eigenverbrauchten und an Dritte im räumlichen Zusammenhang geleisteten Strommengen, sobald die aufsummierte elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers 2 MW überschreitet. Dies führt dazu, dass Dachflächen in Handel und Gewerbe nicht voll belegt werden, sondern knapp unter der 100 kWp-Grenze bleiben, die zur Direktvermarktung verpflichtet.

Aus Sicht des HDE liegt hier eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke vor. Denn dem Stromsteuergesetz (StromStG) ist zu entnehmen, dass Strom aus erneuerbaren Energieträgern unabhängig von der Größe der Anlage stets von der Stromsteuer befreit sein soll. Betreiber von vielen dezentral betriebenen PV-Anlagen (> 100 kWp) werden stark gegenüber Betreibern mit einer großen PV-Anlage benachteiligt. **Dieses Hemmnis führt dazu, dass Dachpotenziale nicht vollständig erschlossen werden.**

**Lösungsvorschläge:** Abschaffung der Verklammerung von Anlagen an unterschiedlichen Standorten, indem

- der tatsächliche gesetzgeberische Willen festgeschrieben wird: Hierfür sollte der Wortlaut des § 12b Abs. 3 S. 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) insoweit präzisiert werden, als das Wort „jeweils“ nach dem Wort „dabei“ eingefügt wird.
- zur Schließung der Regelungslücke in § 12b Abs. 2, 3 StromStV klargestellt wird, dass der Anlagenbegriff auch auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG Anwendung findet.
- Alternativ kommt aus Sicht des HDE auch eine generelle Abschaffung der Unterscheidung nach der Anlagengröße in Betracht, wenn es sich um Anlagen handelt, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen. In § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) könnte eine eigene Stromsteuerbefreiung für sämtliche Strommengen, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, eingefügt werden.

## Daten zu PV-Anlagen erfassen: So unbürokratisch und kosteneffizient für Anlagenbetreiber wie möglich

---

**Hemmnis:** Der Kabinettsbeschluss des Solarpakets I (vom 16.08.2023) sieht mit § 49d die Schaffung eines neuen Registers „zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlageanteilen“ vor. Anlagenbetreiber werden verpflichtet, umfangreiche Daten zu ihren PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen und in ein neues Register einzupflegen.

**Lösungsvorschläge:** Um unnötige Bürokratie zu vermeiden und die Betreiber der Anlagen nicht mit zusätzlichen Berichtspflichten zu belasten, wäre eine Implementierung **in ein bestehendes Register (Marktstammdatenregister)** eine bessere Lösung als Schaffung eines weiteren Registers.

Wenn allerdings ein neues Register unbedingt erforderlich ist, sollte **das Einpflegen von Daten** für die Betreiber von PV-Anlagen **so unbürokratisch und effizient wie möglich** ausgestaltet sein: Dabei ist es entscheidend, dass solche Funktionen, die den Verwaltungsaufwand geringhalten, wie z.B. Uploadfunktion von Excel-Dateien, o.Ä. verfügbar sind. Ansonsten führt das zum Personalaufwand und hohen Kosten auf der Seite der Anlagenbetreiber. Die Bürokratielast wird dann nicht zu stemmen sein.